

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen

Stand: 01. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Geltungsbereich, Vertragsanbahnung und Vertragsschluss.....	2
3. Durchführung der Beratungs- und Serviceleistung.....	3
4. Nutzungsrechte.....	4
5. Mitwirkungspflichten.....	5
6. Laufzeit.....	6
7. Vergütung.....	6
8. Eigentumsvorbehalt.....	8
9. Leistungszeit.....	8
10. Abnahme bei Werkleistungen.....	8
11. Leistungsstörungen.....	9
12. Sach- und Rechtsmängel.....	10
13. Change-Request-Verfahren.....	11
14. Haftung.....	12
15. Vertraulichkeit.....	13
16. Sonstiges.....	14

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Univention GmbH erbringt die Beratungs- und Serviceleistungen ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Die Univention GmbH erbringt die Beratungs- und Serviceleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 1.2. Die Leistungen sind insbesondere:
- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
 - technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
 - Softwareänderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
 - Installation der Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
 - Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Univention GmbH Preis- und Konditionenlisten;
 - Services der Univention GmbH.
- 1.3. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.
- 1.4. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistungen bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

2. Geltungsbereich, Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

- 2.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Univention GmbH für andere Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionenlisten der Univention GmbH.

- 2.2. Von der Univention GmbH dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der Univention GmbH; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag mit dem Auftraggeber zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
- 2.3. Die Univention GmbH kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der Univention GmbH sind freibleibend. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der Univention GmbH für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- 2.4. Zusagen gleich welcher Art, die eine andere oder weitergehende Einstandspflicht der Univention GmbH begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Univention GmbH.
- 2.5. Garantien bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Univention GmbH.

3. Durchführung der Beratungs- und Serviceleistung

- 3.1. Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Univention GmbH.
- 3.2. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter der Univention GmbH werden von diesem ausgesucht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter der Univention GmbH.
- 3.3. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die Univention GmbH kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der Univention GmbH oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen
- 3.4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten,

insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die Univention GmbH Gesprächsnotizen fertigen und stellt diese dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber wird die Notizen unverzüglich prüfen und die Univention GmbH über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

- 3.5. Der Auftraggeber ist gegenüber dem mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter der Univention GmbH nicht weisungsbefugt. Die von der Univention GmbH eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 3.6. Die Univention GmbH entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden ein.
- 3.7. Sofern die Univention GmbH die Ergebnisse der Beratungs- und Serviceleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. An den Beratungs- und Serviceleistungsergebnissen, die die Univention GmbH im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt die Univention GmbH dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweckes auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der Univention GmbH.
- 4.3. Die Univention GmbH kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die Univention GmbH hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die Univention GmbH den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat der Univention GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die Univention GmbH und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 5.2. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei Univention GmbH. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.
- 5.3. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner der Univention GmbH die für die Erbringung der Beratungs- und Serviceleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht von der Univention GmbH geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Die Univention GmbH darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese für ihn offensichtlich erkennbar unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.4. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der Univention GmbH. Er beachtet insbesondere und sofern vorhanden die Vorgaben im Handbuch und auf der online-Informationenplattform der Univention GmbH.
- 5.5. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der Univention GmbH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Software unverzüglich.
- 5.6. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der Univention GmbH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 5.7. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder

teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. Durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

5.8. Der Auftraggeber trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

6. Laufzeit

6.1. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.

6.2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl von der Univention GmbH als auch vom Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

6.3. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Vergütung

7.1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Univention GmbH Preis- und Konditionenlisten.

7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die Univention GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

7.3. Skonto wird nicht gewährt.

7.4. Die Univention GmbH kann die Vergütung jährlich an allgemeine Listenpreise anpassen. Der Auftraggeber hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als 5 % erhöhen. Die Univention GmbH wird dem Auftraggeber eine solche Erhöhung zwei Monate zuvor ankündigen. Der Auftraggeber kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung gemäß Ziffer 7.4 zum Zeitpunkt einer solchen Erhöhung kündigen.

- 7.5. Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt detailliert schriftlich widerspricht.
- 7.6. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der Univention GmbH berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
- 7.7. Reisekosten und Spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die höchste in der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste verzeichnete Reisekostenpauschale.
- 7.8. Die Univention GmbH kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers, die u.a. in Ziffer 5 festgelegt sind, anfällt.
- 7.9. Die Univention GmbH kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann die Univention GmbH eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
- 7.10. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen - unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB - nicht an Dritte abtreten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Univention GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die Univention GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Univention GmbH

zu unterrichten.

9. **Leistungszeit**

- 9.1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der Univention GmbH ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sofern die Erstellung eines Konzepts Auftragsbestandteil ist, beginnt die Pflicht der Univention GmbH zur Realisierung erst mit der Abnahme des Konzeptes durch den Auftraggeber.
- 9.2. Wenn die Univention GmbH auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die Univention GmbH wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

10. **Abnahme bei Werkleistungen**

Soweit werkvertragliche Leistungen Gegenstand eines Vertrages sind, gilt Folgendes zur Abnahme:

- 10.1. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
- 10.2. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die Univention GmbH Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.
- 10.3. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die Univention GmbH für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
- 10.4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

- 10.5. Die Univention GmbH beseitigt die laut Ziffer 10.4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen. Im übrigen gilt Ziffer 10.4 entsprechend.

11. Leistungsstörungen

- 11.1. Wird die Beratungs- und Serviceleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die Univention GmbH dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Beratungs- und Serviceleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 11.2. Diese Pflicht der Univention GmbH besteht nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis, rügt, außer soweit etwas anderes vereinbart ist.
- 11.3. Der Auftraggeber hat dazu die Beratungs- und Serviceleistungserbringung durch die Univention GmbH angemessen zu beobachten.
- 11.4. Hat die Univention GmbH eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er dem Auftraggebern im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, kann die Univention GmbH damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.
- 11.5. Für etwaige darüber hinausgehende Aufwands- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 14.
- 11.6. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.
- 11.7. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. Bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

12. Sach- und Rechtsmängel

- 12.1. Soweit kauf- oder werkvertragliche Leistungen Gegenstand eines Vertrages sind, gilt für Sach- und Rechtsmängel abweichend von Ziffer 11 folgendes:
- 12.2. Die Univention GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 12.3. Der Auftraggeber wird der Univention GmbH auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner nach dem jeweiligen Vertrag ist befugt, entsprechende Rügen auszusprechen.
- 12.4. Die Univention GmbH kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung.
- 12.5. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des Gesetzes und die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 14. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 12.6. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Leistungen, die die Univention GmbH erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden in Rechnung gestellt.
- 12.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die Univention GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt die Univention GmbH bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein

zu führen. Macht die Univention GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Univention GmbH anerkennen und die Univention GmbH ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die Univention GmbH kann statt dessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

13. Change-Request-Verfahren

- 13.1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.
- 13.2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die Univention GmbH innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Werktagen der Univention GmbH schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die Univention GmbH den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 13.3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die Univention GmbH wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 13.4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann statt dessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt die Univention GmbH wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

14. Haftung

14.1. Die Univention GmbH haftet dem Auftraggeber stets

- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die Univention GmbH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

14.2. Die Univention GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 10.000,00. Die Vertragspartner können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß Ziffer 14.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

14.3. Aus einer Garantieerklärung haftet die Univention GmbH nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 14.2.

14.4. Bei Verlust von Daten haftet die Univention GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der Univention GmbH tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

- 14.5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen die Univention GmbH gelten die Ziffern 14.1 bis 14.4 entsprechend.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.
- 15.2. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 15.3. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 15.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Univention GmbH alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 15.5. Vor Übergabe eines Datenträgers an die Univention GmbH stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.6. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände - insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 15.7. Die Univention GmbH beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit die Univention GmbH Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z.B. Bei der Fernwartung),

bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Univention GmbH. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Univention GmbH. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die Univention GmbH nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

16. Sonstiges

- 16.1. Es gilt deutsches Recht.
- 16.2. Die Univention GmbH erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die Univention GmbH solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 16.3. Die Annahme der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Univention GmbH unter Verzicht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn die Univention GmbH sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Univention GmbH.
- 16.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.
- 16.5. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bremen. Die Univention GmbH kann dem Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen.